

Zum 1. Januar 2017 treten auf Beschluss des WLV-Präsidiums hinsichtlich des Anmelde- und Genehmigungsverfahrens für Veranstaltungen folgende Punkte in Kraft:

1. Ausnahmslos alle Leichtathletik-Veranstaltungen (Stadionveranstaltungen und Stadionferne Veranstaltungen) sind beim Landesverband anzumelden. Dies betrifft ausdrücklich auch Veranstaltungen / Meisterschaften auf Vereins- und Kreisebene (vom Kreis zu genehmigen), für die bislang stillschweigend auf eine Anmeldung beim Verband verzichtet wurde. Dazu sind ausschließlich die offiziellen Vordrucke in der jeweils aktuellen Version zu verwenden bzw. das vom WLV festgelegte Online-System.
2. LADV ist das offizielle Meldeportal des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes. Deshalb dürfen auf LADV ausschließlich beim WLV gemeldete und vom WLV oder einem seiner Kreise bereits genehmigte Veranstaltungen freigeschaltet werden. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür sind zwischen dem Betreiber von LADV und der WLV-Geschäftsstelle abzustimmen.
3. Für alle Stadionveranstaltungen auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- oder Regionsebene (auch Meisterschaften), für die bislang keine Anmeldegebühren durch den WLV erhoben wurden, werden mit Wirkung zum 1.1.2017 eine Gebühr in Höhe von 10,- € in Rechnung gestellt. Dies entspricht der DLV-Gebühr für diese Veranstaltungen, die der WLV an den DLV abführen muss. Eine LV-Gebühr in Höhe von 15,- € wird nach wie vor erst für Veranstaltungen ab Landesebene erhoben.
4. Alle Veranstaltungen für Kinderklassen sind ausschließlich auf dem entsprechenden Vordruck bei der WLV-Geschäftsstelle anzumelden. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer Veranstaltung für Jugend / Aktive Rahmenwettkämpfe für Kinder angeboten werden. Es werden ausschließlich Veranstaltungen genehmigt, die in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen DLO stehen. Kreative Ideen für Veränderungen der Disziplinen werden in Einzelfällen in Rücksprache mit der Beauftragten für Kinderleichtathletik (J. Bryxi) geprüft und ggf. genehmigt.
5. Im Anhang 2 (Zusatzbestimmungen zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen) sind auch die Fristen für die Anmeldung von Veranstaltungen geregelt. Dabei sind für Stadionveranstaltungen auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- und LV-Ebene die Anmeldefristen durch den LV festzulegen. Der WLV legt auf dieser Grundlage fest, dass Veranstaltungen nach DLO §6, Nr. 6.3.1 und Nr. 6.3.2 mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin der WLV-Geschäftsstelle zur Anmeldung vorliegen müssen.
6. In §14 der DLO ist geregelt, dass Stadionferne Veranstaltungen „rechtzeitig“ beim Landesverband angemeldet werden müssen. Für den Bereich des WLV wird dies festgelegt auf eine Anmeldung spätestens zum 30. September des Vorjahres (rechtzeitig vor der jährlichen Terminbörse). Ausgenommen davon sollen Cross- und Waldlaufveranstaltungen sein, die nur für Mitglieder von Leichtathletik-Vereinen offen sind (Beispielsweise Kreiswaldlaufmeisterschaften). Hier gilt dieselbe Anmeldefrist wie für Stadionnahe Veranstaltungen.
7. Die GBO des DLV §1, Abs. 2 und 3 (Zuschläge für fehlerhafte, nicht erfolgte oder verspätet eingehende Anträge sowie Ordnungsgelder bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen) sowie die GBO des DLV §2, Abs. 2 (Zuschläge bei fehlerhaften und falschen Angaben in Meldungen) wird auch auf LV-Ebene angewandt.